

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dollnstein (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNGebS)



Aufgrund der Art. 18 Abs. 2a und 22 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) sowie des § 8 Abs. 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) i. V. m. Art. 23 und Art. 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Dollnstein folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- (1) Der Markt Dollnstein erhebt für die Ausübung von öffentlich-rechtlichen und bürgerlich-rechtlichen Sondernutzungen auf den in ihrer Baulast stehenden Straßen, Wegen und Plätzen sowie an Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen Sondernutzungsgebühren.
- (2) Eine Sondernutzung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn Straßen, Wege oder Plätze über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden und durch die Benutzung der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann (§ 2 Sondernutzungssatzung).

§ 2 Gebührengegenstand

- (1) Sondernutzungsgebühren werden erhoben für die Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs durch erlaubte und nicht erlaubte Sondernutzungen.
- (2) Die Vorschriften der Sondernutzungsgebührensatzung gelten auch für Gestattungsverträge nach § 6 der Satzung über die Erlaubnisse für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum des Marktes Dollnstein (Sondernutzungssatzung). Die Höhe der Gebühren für Gestattungen richtet sich nach denjenigen über Sondernutzungen, sofern vertraglich nichts Anderes geregelt ist.

§ 3 Gebührenmaßstab und -höhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis (und dem Straßengruppenverzeichnis), das Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch, sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.

- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für die angefangenen Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrages berechnet.
- (5) Der sich errechnende Gebührengesamtbetrag ist jeweils auf volle €-Beträge aufzurunden. Die Mindestgebühr je Festsetzung beträgt 5,00 Euro.

§ 4 Gebührenfreiheit, Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeübt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen
- (3) Die Gebühren können ermäßigt werden bzw. Sondernutzungen können ganz von den Gebühren befreit werden, wenn diese
 - a) im öffentlichen Interesse,
 - b) Von anerkannten gemeinnützigen, religiösen, kulturellen oder politischen Gruppen, Gemeinschaften und Parteien oder Vereinen

ausgeübt werden und diesen Interessen bzw. Zielen dienen.

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt wird,
 - b) dessen Rechtsnachfolger,
 - c) wer die Sondernutzung tatsächlich ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstücks.
- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde, mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig. Bei genehmigten Sondernutzungen auf Widerruf erstmals mit der Erteilung der Erlaubnis. Monatliche Gebühren sind zum 01. des Monats und jährliche Gebühren sind zum 01.12. des Jahres fällig.

- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei Zahlungsverzug werden die gesetzlichen Säumniszuschläge und gesondert geregelten Mahngebühren erhoben.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben oder eine auf Widerruf genehmigte Sondernutzung widerrufen oder freiwillig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Markt Dollnstein eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.
- (3) Wurde eine Sondernutzungserlaubnis deshalb widerrufen, weil der Gebührenschuldner gegen den Inhalt des Erlaubnisbescheids verstoßen hat, so ist eine Gebührenerstattung ausgeschlossen.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Dollnstein, den 24.07.2026

Klein Hans
1. Bürgermeister



Anlage 1
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichem Verkehrsraum
(Sondernutzungsgebührenverzeichnis)

Tarif-Art der Nutzung: Nr.		Bemessungsgrundlage :	Gebührensatz in Euro
1	Automaten/Warenautomaten	je 0,5 m ² Ansichtsfläche/Jahr	50,00 €
2	Baustelleneinrichtungen, Baubuden, Baubaracken, Bauzäune, Arbeitswagen, Baumaschinen, Baugeräten, Baugerüsten, Baustoff- und Schuttablagerungen u. ä.	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Woche	1,00 €
3	Bodenanker, verlegte Rohre, Leitungen, Überbauungen, Über- Leitungen, Injektionsanker usw.	fest verlegt je lfd. m/Jahr	0,50 €
		vorübergehend je lfd. m/Woche	2,50 €
4	Containeraufstellung	< 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	5,00 €
		> 8,00 m Länge/2,50 m Breite/Tag	7,50 €
5	Lagerung von Gegenständen aller Art	je m ² beanspruchte Straßenfläche/Tag	1,00 €
6	Freischankflächen vor Cafes, Eisdielen und Gastwirtschaften inkl. Inventar (Tische und Stühle, Sonnenschirme, Blumenkübel, Kartenständer, etc.)	je m ² /Jahr	5,00 €
7	Verkaufsstände, Fliegende Händler	je Stand/Tag	10,00 €
8	Stille Zeitungsverkäufer	je Stück/Jahr	20,00 €
9	Sondernutzungen, die in den vorstehenden Gebührentarifen nicht erfasst sind	Rahmengebühr	€ 5,- bis € 500,-